

## Schlagzeile: Russische Vakuumbombe: Deutsches Völkerrechtsproblem?

Am heutigen Tag haben mehrere Nachrichtenagenturen über den Einsatz einer Vakuumbombe im Krieg in Tschetschenien berichtet. Russische Truppen sollen eine solche Bombe über dem Dorf Samaschki abgeworfen haben. Hunderte von Zivilisten seien bei dem Angriff getötet worden (Süddeutsche Zeitung, 16.10.1996, S. 9) In einer Meldung von Associated Press wird auf eine Sendung des ARD-Magazins Kontraste vom heutigen Abend hingewiesen, in der ein britischer Militärexperte zitiert wird. wonach

### Kommentar:

Bei der angeblich neuen Bombe handelt sich nach den Beschreibungen um eine Waffe, die seit langem bekannt ist und die auch in bewaffneten Konflikten in jüngster Zeit eingesetzt worden ist. Bereits seit Beginn der 70er Jahre ist der Staatengemeinschaft die Wirkung der sog. "Fuel Air Explosives" geläufig. Diese Waffe wirkt dadurch, dass ein bestimmtes Aerosol in die Luft ein- und zur Explosion gebracht wird. Der durch die Explosion erzeugte Unterdruck tötet im Wirkungskreis der Bombe Personen qualvoll. Der Unterdruck lässt bei betroffenen Personen die Lungenbläschen platzen, und die Personen verbluten innerlich. Die Aerosolbombe ist in erster Linie entwickelt worden, um Minenfelder gefahrlos räumen zu können. Im Golfkrieg sollen die USA "Fuel Air Explosives" gegen eine Einheit der irakischen Streitkräfte an der irakisch-kuwaitischen Grenze eingesetzt haben.

Die Waffe ist auf den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz organisierten Konferenzen

zu Beginn der 70er Jahre diskutiert worden, ohne dass sich die Staatengemeinschaft damals zu einem völkerrechtlichen Verbot durchringen konnte. Auf der in diesem Jahr zu Ende gegangenen UN-Waffenkonferenz, die sich mit der Verbesserung der völkerrechtlichen Verbote des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen wie Minen beschäftigte, sind die "Fuel Air Explosives" nicht einmal diskutiert worden, weil der militärische Nutzen offensichtlich für einige Staaten höher zu bewerten war als die humanitären Erfordernisse. Auch die BRD hat sich zurückgehalten.

Die Berichterstattung stellt zu Unrecht auf die nicht vorhandene Neuartigkeit der Waffe ab ohne den tatsächlich entscheidenden Punkt ausreichend herauszustellen: **Russland ist es durch geltendes Völkerrecht verwehrt, Zivilisten direkt anzugreifen.** Daran sollte durch die Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977, wie der Bundesrepublik Deutschland, erinnert werden. Auch wenn sich im Dorf Samaschki tschetschenische Widerstandskämpfer aufgehalten hätten, ist der Einsatz völkerrechtlich mehr als fragwürdig, weil die Waffe die gebotene Unterscheidung zwischen Zivilisten und am Kampf Beteiligten kaum ermöglicht. Die Verpflichtung zur Unterscheidung gilt heute generell auch im sog. nicht internationalen bewaffneten Konflikt. Ein Einsatz, der sich ausschließlich gegen Kämpfende richtet, ist dagegen völkerrechtlich bisher nicht verboten.

---

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV).

Verantwortlich für diese Nummer: **Dr. Horst Fischer**  
Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28  
Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208